



Bundesministerium  
des Innern



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den  
Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 9. Oktober 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE  
Abschiebungen in den Kosovo  
BT-Drucksache 16/14084**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in  
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Tumsstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Abschiebungen in den Kosovo

BT-Drucksache 16/14084

---

Antworten:

Zu 1.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr völkerrechtlich anerkannten Republik Kosovo wurde inzwischen der Text eines bilateralen Rückübernahmeabkommens abschließend verhandelt. Das Abkommen ist noch nicht unterzeichnet worden und somit auch noch nicht in Kraft getreten.

Zu 2.

Nach dem auf Gegenseitigkeit angelegten Abkommen besteht eine Verpflichtung der Republik Kosovo zur Rückübernahme aller Personen, die in Deutschland die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, wenn der kosovarischen Vertragspartei nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzen. Entsprechend den internationalen Standards sind in dem Abkommen darüber hinaus Regelungen zur Rückübernahme von Personen, die nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen), bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt vereinbart worden. Danach besteht eine Verpflichtung zur Rückübernahme zum Beispiel in Fällen einer unmittelbaren rechtswidrigen Einreise aus dem Kosovo nach Deutschland auf dem Luftweg oder wenn die betreffende Person ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt im Kosovo hatte oder ihren Geburtsort dort hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückübernahmeverpflichtung wird durch die kosovarische Seite grundsätzlich aufgrund eines entsprechenden Übernahmearsuchens der zuständigen deutschen Behörden festgestellt.

Zu 3.

Das Abkommen enthält keine spezifischen Regelungen für Minderheitenangehörige.

Zu 4.

Im Rahmen der Abkommensverhandlungen hat die deutsche Seite der kosovarischen Seite unter anderem zugesagt, dass sich zum einen die Zahl der übermittelten Rückübernahmeersuchen im Vergleich zum Jahr 2008 (ca. 2.500 Ersuchen) bis auf weiteres nicht erhöhen soll und zum anderen die deutsche Seite bei der Stellung der Rückübernahmeersuchen für ausreisepflichtige Personen auf ein angemessenes Verhältnis der verschiedenen Ethnien achten werde. Mit der letztgenannten Zusage soll gewährleistet werden, dass sich die von den deutschen Behörden gestellten Rückübernahmeersuchen nicht ausschließlich auf Angehörige einer Ethnie, zum Beispiel auf die Roma, konzentrieren.

Zu 5.

Eine unmittelbare Einbindung von dritten Stellen wie etwa des UNHCR oder von Menschenrechtsorganisationen in die zwischen zwei souveränen Staaten stattfindenden Verfahren zur Rückübernahme entspricht weder der einschlägigen internationalen noch der deutschen Vertragspraxis und ist daher auch in dem Abkommen mit der Republik Kosovo nicht vorgesehen.

Zu 6.

Die bis auf weiteres zugesagte Obergrenze von 2.500 jährlich bezieht sich auf die Zahl der von deutscher Seite an die kosovarische Seite zu übermittelnden Rückübernahmeersuchen, nicht auf die Zahl der tatsächlichen Rückführungen. Die zur Einhaltung der Zusagen erforderliche bundesweite Koordinierung erfolgt in der Weise, dass die deutschen Ausländerbehörden Rückübernahmeersuchen für ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo nur über das Regierungspräsidium Karlsruhe (südliche Bundesländer) bzw. über die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld (übrige Bundesländer) an die kosovarische Seite stellen dürfen. Die beiden genannten Behörden stimmen sich untereinander ab und wählen die zur Rückführung in das Kosovo vorgesehenen Personen aus. Die Auswahl erfolgt nach Maßgabe des in der Antwort zu Frage 4 genannten Kriteriums eines angemessenen Verhältnisses der betroffenen Ethnien; weitere Einzelheiten zur Personenauswahl sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu 7.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Ausreisepflicht von Ausländern und den Vollzug von Rückführungen obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern.

Zu 8.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. August 2009 wurden der kosovarischen Seite 1.580 Rückübernahmeersuchen übermittelt. Davon wurde 1.553 Ersuchen stattgegeben und 27 Ersuchen wurde abgelehnt. Eine Zuordnung der Ersuchen bzw. Antworten zu den in Frage 7 aufgeführten Personengruppen ist der Bundesregierung nicht möglich.

Nach Erkenntnissen der Deutschen Botschaft Pristina hat die kosovarische Seite im 1. Halbjahr 2009 etwa 45% aller deutschen Rückübernahmeersuchen innerhalb eines Monats beantwortet; nähere statistische Informationen zur durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegen der Bundesregierung nicht vor. Wenn es im Übrigen auf kosovarischer Seite zu einer längeren Bearbeitungsdauer bei den Rückübernahmeersuchen kommt, ist das vor allem auf die im Einzelfall aufwändigen Recherchen zur Herkunft einer Person aus dem Kosovo zurückzuführen.

Zu 9. Und 10.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu 11.

Der Bundesregierung liegen keinerlei Anzeichen für gewalttätige Übergriffe von Seiten der Behörden der Republik Kosovo gegen ethnische Minderheiten vor. Auch die von Privatpersonen verübten ethnisch motivierten Gewalttaten sind in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Nach Erkenntnissen der vor Ort tätigen internationalen Organisationen ist der ganz überwiegende Teil der Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Volksgruppen nicht primär ethnisch motiviert. Nach Angaben von UNMIK lag der Anteil der aus ethnischen Motiven verübten Gewalttaten im Jahr 2007 im unteren einstelligen Prozentbereich. Seit 2008 werden Straftaten/Straftäter in der Kriminalstatistik nicht mehr nach Volksgruppen differenziert aufgeführt.

Die Bundesregierung bezieht in ihre Vorbereitungen auf Verhandlungen zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen üblicherweise alle ihr vorliegenden einschlägigen Berichte über die Situation im Land des Vertragspartners ein. Das ist auch in dem vorliegenden Fall erfolgt.

Zu 12.

Die Bundesregierung gewinnt ihre Informationen über die Lage im Kosovo aus verschiedenen Quellen, unter anderem über die zuständigen Auslandsvertretungen, aber auch durch Berichte der einschlägigen internationalen Organisationen.

Zu 13.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von derartigen Vorwürfen. Ergänzend wird auf die Antworten zu Fragen 11 und 12 verwiesen.

Zu 14.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird die jeweilige Staatsangehörigkeit erfasst, nicht aber Ethnien oder die regionale Herkunft. Kosovarische Staatsangehörige werden zudem erst seit Mai 2008 unter eigener Staatsangehörigkeit gespeichert. Man kann daher davon ausgehen, dass eine gewisse Zahl kosovarischer Staatsangehöriger, die insbesondere bereits vor dem Mai 2008 eingereist sind, ggf. noch unter früheren Staatsangehörigkeiten gespeichert sind. Eine statistische Identifizierung dieser Personen im AZR ist nicht möglich.

Die Zahl der im AZR zum Stichtag 30. Juni 2009 als aufhältig erfassten kosovarischen Staatsangehörigen nach den zu a) bis c) genannten Zeiträumen der Einreise sowie nach dem jeweiligen Jahr der Einreise können den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Kosovarische Staatsangehörige insgesamt	darunter eingereist		
		vor 1998	1998 oder 1999	ab 2000
Baden-Württemberg	12.199	5.692	1.345	5.162
Bayern	8.564	3.567	924	4.073
Berlin	1.172	487	233	452
Bremen	462	180	92	190
Hamburg	893	359	171	363
Hessen	1.587	565	219	803
Niedersachsen	3.605	1.660	474	1.471
Nordrhein-Westfalen	20.768	9.480	3.113	8.175
Rheinland-Pfalz	3.135	1.282	442	1.411
Saarland	1.074	574	157	343
Schleswig-Holstein	718	243	103	372
Brandenburg	104	43	16	45
Mecklenburg-Vorpommern	137	9	33	95
Sachsen	252	67	34	151
Sachsen-Anhalt	387	71	78	238
Thüringen	263	88	36	139
Deutschland gesamt	55.320	24.367	7.470	23.483

- 5 -

Bundesland	Einreise kosovarischer Staatsangehöriger										
	vor 1990	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	983	142	420	964	1.133	530	593	513	414	665	680
Bayern	631	82	239	520	691	394	393	332	285	483	441
Berlin	69	27	27	48	108	71	49	50	38	100	133
Bremen	38	8	16	19	39	15	18	14	13	31	61
Hamburg	78	13	35	45	61	44	37	20	26	63	108
Hessen	89	11	47	83	96	76	59	55	49	115	104
Niedersachsen	247	64	167	287	324	194	160	117	100	198	276
Nordrhein-Westfalen	1.490	605	1.193	1.633	1.627	777	878	670	607	1.267	1.846
Rheinland-Pfalz	175	35	181	155	234	134	159	126	83	210	232
Saarland	47	22	92	156	95	50	38	37	37	51	106
Schleswig-Holstein	34	5	10	32	48	34	30	29	21	48	55
Brandenburg			9	5	5	8	7	6	3	10	6
Mecklenburg- Vorpommern			1	2	2	1	1		2	6	27
Sachsen	1	1	5	7	24	6	8	11	4	16	18
Sachsen-Anhalt	2		4	8	19	7	17	9	5	27	51
Thüringen			14	12	30	13	5	6	8	25	11
Deutschland gesamt	3.884	1.015	2.460	3.976	4.536	2.354	2.452	1.995	1.695	3.315	4.155

- 6 -

Bundesland	Einreise kosovarischer Staatsangehöriger									
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	1. Hj. 2009
Baden-Württemberg	368	324	510	567	506	699	485	535	705	463
Bayern	239	228	304	391	407	531	437	473	631	432
Berlin	37	42	23	36	40	63	51	38	49	73
Bremen	17	30	14	14	26	14	16	14	33	12
Hamburg	51	26	15	41	26	45	41	34	49	35
Hessen	54	52	65	84	77	72	61	85	142	111
Niedersachsen	118	124	106	148	163	156	137	146	210	163
Nordrhein-Westfalen	797	745	750	779	810	883	887	850	1.110	564
Rheinland-Pfalz	88	98	125	133	145	156	126	142	268	130
Saarland	32	44	25	35	31	39	34	26	45	32
Schleswig-Holstein	27	22	28	39	42	25	42	50	47	50
Brandenburg	3	2	1	6	4	2	3	6	12	6
Mecklenburg- Vorpommern	6	20	10	7	5	9	7	4	7	20
Sachsen	10	10	7	8	8	13	10	40	30	15
Sachsen-Anhalt	25	13	6	18	7	37	22	31	31	48
Thüringen	10	13	4	5	15	7	9	22	28	26
Deutschland gesamt	1.882	1.793	1.993	2.311	2.312	2.751	2.368	2.496	3.397	2.180

Zu 15.

Von den im AZR erfassten kosovarischen Staatsangehörigen waren zum 30. Juni 2009 4.831 Personen mit einer Duldung, 814 mit einer Aufenthaltsgestattung, 30.925 mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem vergleichbaren befristeten Aufenthaltsrecht, 17.153 mit einer Niederlassungserlaubnis oder einem vergleichbaren unbefristeten Aufenthaltsrecht sowie 2.420 Personen mit einer vollziehbaren Ausreisepflicht erfasst.

Erkenntnisse über durchschnittliche Aufenthaltszeiten von Personengruppen liegen der Bundesregierung nicht vor; sie können im AZR nicht ermittelt werden..

Zu 16.

Nach Mitteilung der Länder waren zum Stichtag 30. Juni 2009 folgende aus dem Kosovo stammende ausreisepflichtige Personen in Deutschland aufhältig:

Kosovo-Albaner:	2.408
Kosovo-Serben:	221
Roma:	9.842
Ashkali:	1.755
Ägypter:	173

Entsprechende Informationen über die in Deutschland lebenden nicht ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zu 17.

Die Zahlen der freiwilligen Rückkehrer in das Kosovo und der dorthin rückgeführten Personen aus dem Kosovo seit dem Jahr 1999 sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Freiwillige Rückkehrer	Rückgeführte
1999	18.199	1
2000	58.932	6.547
2001	7.938	4.529
2002	2.138	3.355
2003	1.854	1.005
2004	1.095	1.819
2005	907	1.517
2006	485	1.379
2007	305	781
2008	219	597
2009 (bis 31. August)	168	322
<b>Gesamt</b>	<b>92.240</b>	<b>21.852</b>

Die Bundesregierung fördert seit langen Jahren gemeinsam mit den Ländern die vorrangige freiwillige Rückkehr mittels der Rückkehrförderprogramme REAG (Reintegration

and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme)).

Die Einzelheiten zu Art und Höhe der Hilfen bzw. Leistungen für aus dem Kosovo stammende freiwillige Rückkehrer sind aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	REAG	GARP
1999	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von DM 100 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren</p> <p>d) <u>Gepäckkostenzuschuss</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p>	<p><u>Starthilfe</u> in Höhe von DM 450 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 225 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 1.350 pro Familie)</p>
2000	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von DM 100 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren</p> <p>d) <u>Gepäckkostenzuschuss</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p>	<p>DM 450 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 225 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 1.350 pro Familie)</p>
<p>Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 30. Juni 2001 beschränkte sich die bundesseitige Förderung auf die Fahrtkosten (a) und b)) sowie die GARP-Starthilfe. Die Ausgaben für die Reisebeihilfe sowie den Gepäckkostenzuschuss wurden zu 100 % von den Ländern übernommen.</p>		

Jahr	REAG	GARP
2001	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> mit Flugzeug, Bahn, Bus oder PKW</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von DM 400 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p> <p>Vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 wurde <u>bundesseitig eine Aufstockung der Reisebeihilfe um 50 % finanziert.</u></p> <p>d) <u>Gepäckkostenzuschuss</u> in Höhe von DM 150 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 75 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 750 pro Familie)</p> <p>Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 30. Juni 2001 beschränkte sich die bundesseitige Förderung auf die Fahrtkosten [a) und b)] sowie die GARP-Starthilfe. Die Ausgaben für die Reisebeihilfe sowie den Gepäckkostenzuschuss wurden zu 100 % von den Ländern übernommen.</p>	<p>DM 450 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 225 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 1.350 pro Familie)</p> <p>Vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 ausgereiste Rückkehrer haben nach 6 Monaten Aufenthalt in ihrem Heimatland folgende zu 100 % bundesseitig finanzierte <u>zusätzliche Überbrückungshilfen</u> erhalten:</p> <p>DM 225 für Erwachsene und Jugendliche bzw. DM 112,50 für Kinder unter 12 Jahren (max. DM 2.025 pro Familie)</p>
2002	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen (Taschengeld und Gepäckkostenzuschuss gebündelt)</u> in Höhe von € 90 für Erwachsene bzw. € 45 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 230 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 115 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 690 pro Familie)</p>
2003	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u>  Vom 1. Januar 2003 bis 30. September 2003: € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1.500 pro Familie)  Vom 1. Oktober 2003 bis 31. Dezember 2003: € 300 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 150 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 900 pro Familie)</p>

Jahr	REAG	GARP
2004	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u> € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1.500 pro Familie)</p>
2005	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u> € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1.500 pro Familie)</p>
2006	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Minderheitenangehörige:</u> € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1.500 pro Familie)</p>
2007	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma:</u> € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1.500 pro Familie)</p>

Jahr	REAG	GARP
2008	<p>Im Rahmen des Programms wurden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 205 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 100 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 50 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 250 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 125 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 750 pro Familie)</p> <p><u>Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma:</u> € 500 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 250 für Kinder unter 12 Jahren (max. € 1.500 pro Familie)</p>
2009	<p>Im Rahmen des Programms werden folgende Hilfen gewährt:</p> <p>a) <u>Übernahme der Beförderungskosten</u> (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)</p> <p>b) <u>Benzinkosten</u> in Höhe von € 250 pro PKW</p> <p>c) <u>Reisebeihilfen</u> in Höhe von € 200 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 100 für Kinder unter 12 Jahren</p>	<p>€ 400 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 200 für Kinder unter 12 Jahren</p> <p><u>Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma:</u> € 750 für Erwachsene und Jugendliche bzw. € 375 für Kinder unter 12 Jahren (die bisherige Beschränkung auf einen Höchstbetrag für Familien ist entfallen)</p>

Angaben über die Zahl der Personen aus dem Kosovo, die vor April 2008 im Wege der mit den Programmen REAG und GARP geförderten freiwilligen Rückkehr nicht in das Kosovo, sondern in ein anderes Land ausgereist sind, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Internationale Organisation für Migration (IOM), welche im Auftrag von Bund und Ländern die genannten Rückkehrförderprogramme durchführt, erfasst in ihrer einschlägigen Statistik diese Angaben erst seit dem genannten Zeitpunkt. Demnach gab es im weiteren Verlauf des Jahres 2008 keine freiwillige Ausreise von Kosovaren in einen Drittstaat. Bis zum 31. August 2009 sind im laufenden Jahr 10 Personen aus dem Kosovo freiwillig aus Deutschland mit dem Zielland Serbien ausgereist.

Im Jahr 2008 sind 50 Personen aus dem Kosovo in einen Drittstaat rückgeführt worden. Im ersten Halbjahr 2009 sind 95 Personen aus dem Kosovo in einen Drittstaat rückgeführt worden, davon 15 Personen nach Serbien.

Zu 18.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst Widerrufsverfahren von kosovarischen Staatsangehörigen seit Mai 2008 gesondert unter deren Staatsangehörigkeit. Entsprechende Angaben liegen erst ab diesem Zeitpunkt vor und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	angelegte Widerrufsprüf- verfahren	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsverfahren				
		insgesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Widerruf/ keine Rücknahme
2008	660	307	92	95	10	110
1. Hj. 2009	222	184	49	60	9	66

Zu 19.

Derzeit stellt die Botschaft der Republik Kosovo in Deutschland die für eine Rückkehr gegebenenfalls erforderlichen Reisedokumente noch nicht aus. Die deutschen Behörden können für Rückführungen in das Kosovo aber problemlos das Standardreisedokuments der EU für Rückführung verwenden.

Zu 20.

Bis zum Beginn des Jahres 2008 haben die deutschen Ausländerbehörden Rückübernahmeersuchen für ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo an die damals zuständige „United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“ (UNMIK) gerichtet, ohne dass zwischen beiden Seiten ein konkreter Katalog mit Nachweisen für die Herkunft aus dem Kosovo festgelegt worden war. Den Ersuchen wurden die bei den Ausländerbehörden vorhandenen Dokumente, Unterlagen und sonstigen Hinweise zur Herkunft der betroffenen Personen aus dem Kosovo beigelegt.

Mit Beginn des Jahres 2008 hat die UNMIK als neues Regelwerk für die Rückübernahme von Personen kosovarischer Herkunft, die im Aufnahmestaat keinen legalen Aufenthaltsstatus (mehr) besitzen, die sog. „Readmission Policy“ eingeführt. Unter Punkt 4.2 dieses Papiers sind die von den Behörden der Aufnahmestaaten vorzulegenden Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel zur Feststellung der Herkunft einer Person aus dem Kosovo aufgeführt.

- 13 -

Als Nachweise gelten:

- gültige UNMIK-Reisedokumente und gültige UNMIK-Personalausweise,

während als Glaubhaftmachungsmittel festgelegt sind:

- Fotokopien der vorstehend genannten Dokumente,
- abgelaufene UNMIK-Reisedokumente und UNMIK-Personalausweise oder Kopien hiervon,
- Führerscheine oder Kopien hiervon,
- Geburtsurkunden oder Kopien hiervon,
- Militärbücher oder Kopien hiervon,
- jedes sonstige Dokument, das auf eine Herkunft der betroffenen Person aus dem Kosovo hindeutet, wie etwa jugoslawische Reisepässe und Personalausweise,
- abgelaufene Dokumente der vorgenannten Unterlagen,
- Zeugenaussagen,
- die Sprache der betroffenen Person.

Nach einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der kosovarischen Seite gelten die Regelungen der „Readmission Policy“ bis zum Inkrafttreten des bilateralen Rückübernahmeabkommens grundsätzlich fort.

Das künftige bilaterale Rückübernahmeabkommen sieht folgende Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel für die kosovarische Staatsangehörigkeit vor:

*Nachweismittel:*

- Staatsangehörigkeitsurkunde,
- Pässe aller Art,
- Personalausweis,
- von der UNMIK ausgestelltes gültiges Reisedokument und von der UNMIK ausgestellter gültiger Personalausweis,
- Ausweis der Sicherheitskräfte von Kosovo (FSK),
- sonstige amtlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit der Person ergibt.

- 14 -

### *Glaubhaftmachungsmittel:*

- Kopien der vorstehend genannten Nachweismittel,
- Geburtsurkunde und Kopie hiervon,
- für den Grenzübertritt zugelassenes Passersatzpapier und Kopie hiervon,
- Wohnsitzbescheinigung und Kopie hiervon,
- Führerschein und Kopien hiervon,
- sonstige Dokumente, die auf den Geburtsort oder den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Republik Kosovo hindeuten oder in anderer Weise bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können,
- biometrische Daten,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben und Sprache der betroffenen Person,
- das Ergebnis einer Anhörung der betroffenen Person durch die zuständigen Stellen der kosovarischen Vertragspartei.

### Zu 21.

Das künftige deutsch-kosovarische Rückübernahmeabkommen sieht eine Verpflichtung der kosovarischen Vertragspartei zur Rückübernahme aller in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen und aus dem Kosovo stammenden Personen vor, die (noch) nicht die kosovarische Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn belegt werden kann, dass diese ihren Geburtsort im Kosovo haben oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Der Beleg kann durch öffentliche Dokumente der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (sofern diese bis zum 10. Juni 1999 ausgestellt worden sind) sowie Fotokopien hiervon geführt werden. Er kann außerdem durch sonstige Dokumente, Bescheinigungen, Fotokopien hiervon sowie durch Zeugenaussagen und eigene Angaben der betroffenen Person erfolgen, die auf den Geburtsort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kosovo hindeuten.

### Zu 22.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit der Einführung der Altfallregelung des § 104a des Aufenthaltsgesetzes auch den Kosovo-Roma die Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Deutschland eröffnet worden ist, wenn sie die darin benannten Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörden je nach den Umständen des Einzelfalls geprüft werden.

Zu 23.

Auf die Antwort zu Frage 17 hinsichtlich der Förderung der freiwilligen Rückkehr von Kosovaren nach den Programmen REAG/GARP wird verwiesen.

Darüber hinaus hat der Bund gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Kosovo das Rückkehrprojekt „URA (Brücke)“ eingerichtet. Das Projekt bietet in dem unter Federführung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betriebenen Rückkehrzentrum in Pristina umfangreiche Integrations-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu ihrer Wiedereingliederung an. Für alle Rückkehrer aus Deutschland steht eine soziale und psychologische Erstbetreuung zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch rückgeführten Personen aus den am Projekt beteiligten Ländern Unterstützung bei der Arbeitsförderung bzw. -vermittlung und der Wohnungssuche angeboten sowie weitere Leistungen gewährt, insbesondere Lebensmittelzuschüsse, Mietkostenzuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten einer medizinischen Behandlung und eine Erstausstattungshilfe. Freiwillige Rückkehrer können eine weitergehende Unterstützung erhalten

Zu 24.

Nein. Der zitierte Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarates, Thomas Hammarberg, kommt zu dem Schluss, dass derzeit keine ausreichenden Kapazitäten auf Seiten der kosovarischen Behörden bestünden, um "massenhafte Abschiebungen" aufzufangen. Bund und Länder planen keine "massenhaften" Rückführungen in das Kosovo. Sie streben vielmehr in Fortsetzung der bisherigen Rückführungspraxis eine schrittweise Rückführung der ausreisepflichtigen Personen an. Dies erfolgt unter Beteiligung der kosovarischen Seite und unter Berücksichtigung der dort bestehenden Aufnahmekapazitäten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4. und 6. verwiesen.

Zu 25.

Die Behauptung, wonach eine Rückführung in das Kosovo für die bisher in Deutschland lebenden Roma „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ein Leben in „absoluter Armut, Arbeitslosigkeit und Verelendung“ bedeute, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Im Übrigen prüfen die zuständigen Ausländerbehörden bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor einer Rückführung, ob im Einzelfall ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des Aufenthaltsgesetzes besteht..

Zu 26. Und 27.

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.